

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 22.03.2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mariasdorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und für das Halten eines Dart- oder Billardapparates ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeitsautomaten oder ähnlichen Apparates pauschal pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes,
- b) für das Halten eines Dart- oder Billardapparates EUR 29,05 monatlich pro Apparat.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 06.04.2017 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' and 'N'.

Ing. Nothnagel Wolfgang

Angeschlagen am: 25.03.2024

Abgenommen am: 09.04.2024